



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 03

Niederkrüchten, den 16.10.2020

Vorlagen-Nr. 5-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

Sofern von der Regelung, dass drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt werden, abgewichen werden soll, so ist für eine wirksame Wahl zuvor eine rechtswirksame Änderung der Hauptsatzung nötig.

Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in

Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Die Wahl muss zwingend geheim erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt. Wahlvorschläge können von den Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden. Ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag unterbreiten. Unter „Gruppen des Rates“ sind nicht nur die Gruppen im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz GO NRW gemeint, sondern auch sonstige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die als Vereinigung einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben. Eine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sieht das Gesetz nicht vor.

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, demzufolge grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Rates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates in seiner politischen Gewichtung widerspiegeln muss, ist bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters nicht zu beachten.

Es ist auch zulässig, einen Wahlvorschlag einzureichen, auf den sich alle Ratsmitglieder zuvor geeinigt haben. Ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag kann jedoch nur einstimmig angenommen werden, um zu einer rechtmäßigen Wahl der Stellvertreter zu führen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Wenn nur eine Gegenstimme abgegeben wird, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und der Rat muss das Verhältniswahlverfahren nach § 67 Abs. 2 GO NRW durchführen.

Vor der Abstimmung wird der Bürgermeister die abgegebenen Wahlvorschläge bekanntgeben und die Fraktionen um Benennung von Stimmzählern bitten.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Rates, somit die Ratsmitglieder und der Bürgermeister als Mitglied kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die Personen, die sich zur Wahl stellen, sind abstimmungsberechtigt, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NRW bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW).

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden die gewählten Kandidaten vom Bürgermeister befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Anschließend führt Bürgermeister Wassong die stellvertretenden Bürgermeister, sofern sie zuvor die Annahme der Wahl erklärt haben, gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Bürgermeister Wassong verliest dazu die Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:
 „Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als stellvertretende/r Bürgermeister/in der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die gewählten Personen werden gebeten die ihnen ausgehändigten Verpflichtungserklärungen unterschrieben zurückzugeben.

Im Verlauf des Abends wird es einen Fototermin mit den gewählten Personen geben.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro		Die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigungen ist in § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse geregelt. Die zu gewährende zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt bei der ersten Stellvertretung des Bürgermeisters den 3-fachen und bei weiteren Stellvertretungen des Bürgermeisters den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen. Der 1-fache Satz ab dem 01. November 2020 monatlich 228,50 €.			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

gez. Wassong